

theils ein gleicher Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten eingeräumt sein wird, dann erst wird die Bestimmung der §. 33 der Verfassungsurkunde erfüllt sein.

Abg. Todt: Ich bin von Haus aus nicht zweifelhaft gewesen, wie ich über diesen Punkt abzustimmen habe. Hätte aber ja noch ein Zweifel in mir aufkommen können, so würde er durch die Verhandlung über diese oberschwebende Frage vollständig beseitigt worden sein. Man hat mehrfache Bedenken erhoben, daß die Abgeordneten des Landes nicht ganz unbefangene darüber würden Beschluß fassen können, welche Rechte den Juden einzuräumen seien, weil diese zur Zeit nur auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt wären, und es ist das ein Bedenken, was sich allerdings nicht ganz beseitigen läßt. Da nun aber sämtliche Abgeordnete derjenigen Städte, in welchen zur Zeit nur Juden sich aufhalten dürfen, also alle vier betheiligte städtische Abgeordnete, sich für Gewährung dessen, was im ersten Punkte verlangt wird, ausgesprochen haben, so sollte ich meinen, könnte es für uns nun ein Bedenken nicht mehr haben, beizutreten. Es haben heute beide Abgeordnete aus Dresden, es hat gestern der eine Abgeordnete aus Leipzig und der zweite in dem Berichte der Deputation, deren Mitglied er ist, sich dafür erklärt, daß den Juden die Ehrenbürgerrechte zu gewähren seien. Also dürften alle Bedenken, die von mehreren Seiten aus der Beschränkung der Juden auf Dresden und Leipzig hergenommen worden sind, sich erledigen, umso mehr, als die vier Abgeordneten der Städte Dresden und Leipzig den Gemeindevertretern, wie mir bekannt ist, sämtlich angehören, oder bis auf einen bis vor kurzer Zeit wenigstens angehört haben. Steht überhaupt der Satz fest, daß die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten gleich sein müssen, so kann, schon um dieses allgemeinen Satzes willen, ein Zweifel nicht obwalten, daß, da die Juden Pflichten zu erfüllen haben, sie auch die Rechte erhalten müssen, wenn sie nicht ganz ungleich gestellt sein sollen. Nach dieser allgemeinen Bemerkung gehe ich noch zu einigen besondern über, zu welchen mir Veranlassung gegeben worden ist durch die heutige Debatte. Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Ehrenbürgerrechte nur als Ausnahme, nur als Prämien zu gewähren seien. Für einen solchen Antrag könnte ich mich aber nicht erklären. Wird das Deputationsgutachten angenommen, so bedarf es eines solchen Antrags gar nicht. Er wird dadurch überflüssig und erledigt sich. Allein wenn das auch nicht wäre, so möchte ich dem Leuner'schen Antrage nicht beitreten, weil er auf ein Ausnahmegesetz hinausläuft, ich aber Ausnahmegesetze meine Stimme niemals geben werde. Es sollen diejenigen unter den Juden, welche nicht dem Schacher ergeben sind, des Genusses der Ehrenbürgerrechte theilhaftig werden. Ginge also auch die Absicht bei diesem Antrage dahin, daß die allgemeine Bildung der Juden abgewartet werde, bis sie alle Rechte erhalten, so bleibt in dem Antrage doch immer eine Ausnahme, insofern nicht zugleich diese Kategorie auf die Christen bezogen worden ist. Sollte also eine Ausnahme dieser Art statuiert werden, so müßte das Verzeichniß in §. 73 der Städteordnung noch um einige Nummern vermehrt, es müß-

en namentlich alle diejenigen unter den Christen, welche den Schacherjuden gleich sind, in jenes Verzeichniß mit gestellt werden. Solange das nicht geschieht, solange kann ich auch dem Antrage nicht beitreten. — Es hat ferner der Herr Vicepräsident Bezug genommen auf die Bundesgesetzgebung, oder vielmehr er hat getadelt, daß man auf die Bundesgesetzgebung Bezug nehme bei der vorliegenden Frage, da sich daraus Nichts ableiten lasse. Er behauptet nämlich, die Rechte für die Juden könnten aus der Bundesgesetzgebung nicht gefolgert werden, weil diese nur erst Rechte für die Juden in Aussicht gestellt habe. Eine solche Aussicht aber werde, wie dies auch bei der Presse der Fall sei, nie verwirklicht werden. Hierin kann ich dem Herrn Vicepräsidenten nicht beistimmen. Vor allen Dingen sind die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, nicht ganz gleicher Art; es wird nämlich da, wo von der Gewährung von Rechten an die Juden die Rede ist, gesagt, die Bundesversammlung werde in Berathung ziehen, welche Rechte den Juden zu gewähren, inwiefern diese gleichmäßig zu machen seien. Dagegen lautet der Artikel der Bundesacte, welcher von der Presse spricht: die Bundesversammlung wird in ihrer ersten Sitzung mit Abfassung eines Gesetzes sich beschäftigen, durch welches die Freiheit der Presse gesichert werden soll. Es ist also ein gewaltiger Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen, und dieser gestattet einen Vergleich zwischen beiden nicht. Allein ich möchte aus der Bestimmung selbst, die von den den Juden einzuräumenden Rechten handelt, auch noch keineswegs den Satz folgern, daß auf die Bundesgesetzgebung gar kein Bezug zu nehmen sei. Es ist allerdings wahr, daß, seitdem die Bundesacte erschienen ist, es bis jetzt in dieser Beziehung sich noch nichts geändert hat. Allein wenn auch die Sache lange dauert, daraus folgt noch nicht, daß gar Nichts geschieht. Was lange währt, wird gut. So wird also auch das Bundesgesetz über die Juden und die Presse desto besser werden, je länger es dauert, ehe es kommt. — Endlich ist noch von einem Abgeordneten Bezug genommen worden auf eine Aeußerung, welche in der letzten Sitzung gefallen ist und die Gegner mit dem allgemeinen Ausdrucke „Nachundnachleute“ bezeichnete. Der Abg. v. Thielau ist bereits für diese Aeußerung eingetreten, und ich hätte eigentlich nicht nöthig, darauf zurückzukommen. Da ich aber zugeben muß, daß ich die Aeußerung selbst gethan habe, so will ich wenigstens zur Fahne des Abg. v. Thielau in dieser Beziehung mich schlagen und der Interpretation des „nach und nach“, die er gegeben hat, unbedingt beitreten. Ich glaube, man braucht weder genialer Geist, noch ein kühler Mensch zu sein — denn so wurden meines Erinnerns die Gegensätze aufgestellt — um zu finden, was Großmuth und Gerechtigkeit gegen einen unterdrückten Volkstamm erheischen. Beide werden dies finden, wenn sie sich die Mühe nehmen, es zu suchen.

Abg. Leuner: Der geehrte Abgeordnete hat bemerkt, daß der von mir gemachte Antrag auf ein Ausnahmegesetz hinausliefe, und daß da auch hinsichtlich der Kategorie, die ich ausschloß, auch die Christen ausgeschlossen werden müßten, welche derselben beizuzählen wären. Allein hier handelt es sich von zu